

## Tarifliste Schülerhorte 2019 (Tarife unverändert seit 01.2016)

Tarif EINHEIMISCHE		Einheit F Frühbetreuung 06:45 – 7:45 Uhr	Einheit M Mittagstisch 11:30 – 13:30 Uhr	Einheit H Halbtagesbetreuung 13:30 – 18:00 Uhr	
Stufe	Brutto- Einkommen CHF	Einheitstarif	Einheitstarif	Grund- tarif	mit Rabatt 40 % (ab 2. Kind)
1	bis 40'000	6.00	11.00	15.00	9.00
2	40'001 - 45'000	6.00	11.00	17.00	10.00
3	45'001 - 50'000	6.00	11.00	18.00	11.00
4	50'001 - 55'000	6.00	11.00	20.00	12.00
5	55'001 - 65'000	6.00	11.00	23.00	14.00
6	65'001 - 75'000	6.00	11.00	25.00	15.00
7	75'001 - 85'000	6.00	11.00	29.00	18.00
8	85'001 - 100'000	6.00	11.00	32.00	19.00
9	100'001 - 120'000	6.00	11.00	35.00	21.00
10	ab 120'001	6.00	11.00	38.00	23.00
Tarif AUSWÄRTIGE		8.00	13.00	42.00	Kein Rabatt

Tarif EINHEIMISCHE		Einheit S Spätbetreuung 15:00 – 18:00 Uhr		Einheit G Ganztagesbetreuung (Schulferien) exkl. Kosten Mittagstisch	
Stufe	Brutto- Einkommen CHF	Grundtarif	mit Rabatt 40 % (ab 2. Kind)	Grund- tarif	mit Rabatt 40 % (ab 2. Kind)
1	bis 40'000	9.00	6.00	29.00	18.00
2	40'001 - 45'000	12.00	7.00	34.00	20.00
3	45'001 - 50'000	13.00	8.00	37.00	22.00
4	50'001 - 55'000	14.00	8.00	40.00	24.00
5	55'001 - 65'000	16.00	9.00	46.00	28.00
6	65'001 - 75'000	17.00	10.00	50.00	30.00
7	75'001 - 85'000	20.00	12.00	59.00	35.00
8	85'001 - 100'000	21.00	13.00	63.00	38.00
9	100'001 - 120'000	23.00	14.00	69.00	42.00
10	ab 120'001	25.00	15.00	76.00	45.00
Tarif AUSWÄRTIGE		28.00	Kein Rabatt	84.00	Kein Rabatt
Aufgabenbegleitung separat		6.00	max. 1 Stunde	(inbegriffen in Tarif H und S)	

### Tarifordnung

#### Grundsatz (Punkt 12 der Allg. Bedingungen)

Der Begriff "Eltern" umfasst in dieser Tarifordnung immer sämtliche Personen, welche erziehungsberechtigt sind, mit einer erziehungsberechtigten Person verheiratet sind, in einem Konkubinat oder einer konkubinatsähnlichen Form leben. Dies sind

- (a) die verheirateten oder unverheirateten leiblichen oder nicht leiblichen Eltern, welche im gleichen Haushalt leben
- (b) die alleinstehenden Elternteile und eine Drittperson, welche gemeinsam seit mindestens zwei Jahren im gleichen Haushalt leben
- (c) Alleinerziehende

#### Berechnungsgrundlagen (Punkt 13 der Allg. Bedingungen)

Für Eltern, die in Grabs, Gams oder Sennwald wohnhaft sind und/oder deren Kinder die Schulen in diesen Gemeinden besuchen, gelten die Einheimischen-Tarife. Dieser Tarif ist einkommensabhängig und wird unterteilt in 10 Tarifstufen. Für Frühbetreuung, Mittagstisch und Aufgabenbegleitung sind die Tarife einheitlich und nicht einkommensabhängig. Der Auswärtigen-Tarif gilt für Eltern, die nicht in der Schulgemeinde wohnen und deren Kinder Schulen ausserhalb der Schulgemeinde besuchen. Der Auswärtigen-Tarif ist ein Einheitstarif (unabhängig vom Einkommen, kein Geschwisterrabatt).

Die Lohnstufe und der daraus resultierende Tarif wird aufgrund des massgebenden Familieneinkommens ermittelt. **Als Bemessungsgrundlage für die Einstufung gilt das per Eintrittsdatum aktuelle, gesamte Brutto-Jahreseinkommen** beider Elternteile (Eltern, bzw. Stiefeltern), sofern diese nicht gerichtlich getrennt oder geschieden sind.

Das massgebende Familieneinkommen (Brutto-Jahreseinkommen) setzt sich zusammen aus Haupt- und Nebeneinkommen inkl. Kinderzulagen, Kranken- und Unfalltaggeldern, Renten, Arbeitslosengeldern, Sozialhilfebeiträgen und Stipendien.

Bei alleinerziehenden oder getrennt lebenden Elternteilen gilt als Bemessungsgrundlage das Brutto-Jahreseinkommen gemäss obenstehender Definition, zuzüglich aller Kinderalimente (nicht nur der betreuten Kinder), zuzüglich der Frauentalimente oder Bevorschussungen der Gemeinden. Das Einkommen des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin wird für die Einstufung ebenfalls mitgerechnet (unabhängig davon, ob es sich beim betreuten Kind um das eigene Kind handelt oder nicht), sofern sie seit mindestens 2 Jahren im Haushalt des Elternteils leben. Eine Verfügung des Sozialamtes oder einer anderen amtlichen Stelle gilt übergeordnet.

Möchten Eltern ihre finanzielle Situation gegenüber der Institution nicht offenlegen, verrechnen wir mit Stufe 10 den Maximaltarif. Ab einem Brutto-Jahreseinkommen von mehr als CHF 120'001 gilt ebenfalls die Stufe 10. Ein Einkommensnachweis ist in diesem Fall nicht notwendig.

**Geschwisterrabatt 40% ab dem 2. Kind:** Details siehe Punkt 25 der Allg. Bedingungen.

**Kündigungsfrist:** 1 Monat, jeweils auf Ende des Monats, auch für Reduktionen von Einheiten.

**Alle weiteren wichtigen Regelungen und Informationen** zur Verrechnung, zum Geschwister-rabatt, zu den Kündigungsfristen, Thema Versicherung etc. finden Sie in der kompletten Ausgabe unserer Allgemeinen Bedingungen (siehe Homepage [www.kinderbetreuung-ggs.ch](http://www.kinderbetreuung-ggs.ch), Rubrik Schülerhorte, Register «Gut zu wissen» oder Rubrik «Downloads»).